

Zweyter Abschnitt.

Gerichtliche Polizey.

E i n l e i t u n g.

Der Theil des Vortrags der Redner der Regierung, als sie dem gesetzgebenden Corps das erste Buch der Criminal-Prozess-Ordnung vorlegten, welches von der gerichtlichen Polizey und den Polizey-Beamten, welche sie ausüben, handelt, mag hier seine Stelle finden, und zur Einleitung dienen.

„Was ist die gerichtliche Polizey? Worin unterscheidet sie sich von der verwaltenden Polizey?

„So lange irgend ein Entwurf im Herzen des Menschen, der ihn bildet, noch begraben liegt, so lange keine äußerliche Handlung, keine Schrift, kein Wort ihn der Außenwelt kundgethan hat, ist er nur noch ein Gedanken, und niemand ist befragt, darüber Rechenschaft zu fordern.

„Wahr bleibt es indessen, daß Männer, die seit lange geübt sind, ein wachsames Auge auf Bösewichte zu haben, und in ihre verborgensten Absichten zu dringen, sehr oft durch eine nützliche Vorsicht und heilsame Maßregeln Verbrechen zuvorkommen. Und dieses ist nun einer der ersten Gegenstände der verwaltenden Polizey: einer Polizey, die gewissermaßen unsichtbar, aber desto vollkommener ist, je weniger man sie kennt, und deren Wohlthat wir genießen, ohne daran zu denken, welche Sorge, welche Mühe sie kostet.

„Die Wachsamkeit einer guten Polizey läßt dem Bösewichte oft weder Hoffnung des Erfolgs, noch Möglichkeit zu handeln übrig. Er findet sie allenthalben, ohne sie irgendwo zu erblicken, und wüthet über Hindernisse, die ihm der Zufall entgegen zu setzen scheint, ohne je daran zu denken, daß der vorgebliche Zufall das Werk einer tiefen Weisheit ist.

„Ein anderes Resultat einer guten verwaltenden Polizey ist, daß der Verbrecher bey dem ersten Schritte, den er thut, um sein Verbrechen zu vollenden, sich schon umwickelt findet.

Hier ist dann der Zeitpunkt, wo die gerichtliche Polizey sich zeigen kann und muß. Kein Moment ist da zu verlieren. Bey dem mindesten Aufschub würden der Verbrecher und die Spuren seiner That verschwinden. Die Agenten der gerichtlichen Polizey müssen daher über die ganze Oberfläche des Reichs verbreitet seyn, und ihre Thätigkeit darf niemahls nachlassen.

„Das Gesetz, das wir Ihnen vorlegen, wird mit Bestimmtheit die Art und die Pflichten eines jeden dieser Agenten anzeigen; Sie werden hier den berechneten Gang des Verfahrens bis zum Augenblicke finden, wo der Beschuldigte vor jenen Justiz-Hof oder jenes Gericht gebracht wird, welches über sein Schicksal zu entscheiden hat.

„Das erste Capitel des Gesetzes zeigt gleich Anfangs den Gegenstand der gerichtlichen Polizey an. Sie forschet den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach, sammelt die Beweise, überliefert die Urheber den Gerichten, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen.

„Das Gesetz bestimmt hierauf die Agenten und Beamten, die die gerichtliche Polizey ausüben müssen.

„Alle diese Agenten haben nicht die nehmliche Bestimmung.

„Einige sind verpflichtet, den Polizey-Uebertretungen nachzuforschen, nehmlich die Polizey-Commissare, und in den Gemeinden, wo es deren keine giebt, die Maire und in deren Ermangelung, die Adjuncten.

„Andere sind besonders mit der Nachforschung der Feld- und Forst-Frevel beauftragt, nehmlich die Feld- und Forsthüter.

„Die Friedens-Richter, die Offiziere der Gendarmerie, die General-Polizey-Commissare nehmen die Denunciationen auf, wenn sie Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstande haben, welche an den Orten, wo sie ihre gewöhnlichen Amts-Verrichtungen ausüben, begangen worden sind; und da man

den Bürgern die Mittel, ihre Klagen vorzubringen, nicht genug erleichtern kann, so gab man auch den Mairen, Adjuncten des Maire und den Polizei-Commissaren das Recht, diese Denunciationen anzunehmen.

„In der Hand des kaiserl. Procurators vereinigen sich alle Aufschlüsse, welche die übrigen Agenten der gerichtlichen Polizei gesammelt haben. Dieser ist der Beamte, der besonders mit der Nachforschung und dem Verfahren gegen alle Verbrechen und Vergehen beauftragt ist. Die übrigen Polizei-Beamten sind nur zu seiner Hülfe da.

„Ein anderer Beamte leitet auf das Betreiben und Ansuchen des kaiserl. Procurators die Instruction, und hieraus schon können Sie schließen, daß kein Theil des Reichs ohne Aufsicht ist; daß kein Verbrechen, kein Vergehen, keine Uebertretung unverfolgt bleiben soll; daß das Auge des Genis, welches alles zu beleben weiß, das Ganze dieser ungeheuren Maschine umfaßt, ohne daß dabey der mindeste einzelnste Umstand ihm entgehen könne.

„Die Pflichten aller erwähnten Beamten sind in den verschiedenen Capiteln des Gesetzes vorgezeichnet. Meine Absicht ist nicht, alle sie betreffenden Verfügungen hier auseinander zu setzen. Um ihre Verkettungen zu fassen, muß man sie mit Bedacht durchlesen.

„Der erste Wunsch des Gesetzes ist, daß jede Beletzung der Vorschriften bekannt, verfolgt, gerichtet werde. Aus diesem Beweggrunde wurde die Ausübung der gerichtlichen Polizei einer großen Zahl Personen anvertraut, und aus eben dieser Ursache wollte man, daß Ober-Beamten aus dem Verwaltungsfache, die man jedoch im mindesten nicht mit den Beamten der gerichtlichen Polizei verwechseln darf, manchemahl die gerichtlichen Polizei-Beamten in Thätigkeit setzen, und selbst persönlich einige Handlungen sollten ausüben können, die die Beurkundung der Verbrechen zum Zwecke haben.

„Ich habe bereits bemerkt, daß die verwaltende Polizei vielen Uebeln dadurch vorbeugt, daß sie in die geheimen

Abfichten der Verbrecher dringt. Es hält nicht schwer, flich zu überzeugen, daß es äußerst dringend seyn kann, den Verbrecher und die Werkzeuge seiner That zu ergreifen, und ein verlornen Augenblick oft unersetzlich seyn würde. Es schien daher sehr nützlich, den Präfecten, die auf dem Verwaltungs-Wege manchmahl Kenntniß erhalten, deren Nutzen, wenn sie sich erst an den gerichtlichen Polizey-Beamten zu wenden hätten, verschwinden würde, dieses Recht zu ertheilen. So verschafft man ihren Urkunden Beweis-Kraft, die bis iht nur als einfache Aufschlüsse angesehen wurden, und in dieser Hinsicht keinen wesentlichen Theil der Procedur ausmachen.

„Bey mehrern Gelegenheiten hatte man die schlimmen Folgen hievon lebhaft empfunden. Die Gesellschaft flehte um Hülfe dagegen an, und die Bertheidigung der Angeklagten kann niemahls hiedurch auf irgend eine Art leiden.

„Als man den Mairen, Adjuncten der Maire und Commissaren die Befugniß gab, den Polizey-Übertretungen nachzuforschen, unterließ man nicht, sie zu unterrichten, daß sie in ihren Verbal-Prozessen es sich zum Haupt-Geschäfte machen müßten, alles aufzunehmen, was die Natur einer Thatsache, ihre Umstände, die Zeit, den Ort, die Beweise, die Anzeigen, die gegen den Beschuldigten sprechen, so wie jene, die ihn rechtfertigen, darthun kann.

„Auch mußte man dem Falle vorbeugen, wo der Polizey-Commissar eines Bezirks sich weigern könnte, den Charbestand der in einem andern Bezirk der nehmlichen Gemeinde begangenen Polizey-Übertretungen darzuthun. Diese Abtheilungen des Gebiets haben nicht zum Zwecke, die Befugnisse eines jeden auf seinen Bezirk zu beschränken, und wenn einer verhindert ist, so muß er durch den andern ersetzt werden; die Bestrafung des Bösen ist das erste Bedürfnis der Gesellschaft.

„Bey der Bestimmung der Verpflichtungen der Forst- und Feldhüter konnte man nicht umhin, ihnen das Recht zu ertheilen, den weggenommenen Sachen an die Orte, wohin

sie gebracht würden, zu folgen; doch forderte eine weise Vorsicht, daß man ihnen in das Innere der Häuser und eingeschlossenen Räume nur mit dem Beystande des Friedens-Richters oder Maires zu dringen gestattete.

„Die Friedens-Richter, Offiziere der Gendarmerie und General-Polizen-Commissare sind, wie ich bereits gemeldet habe, zur Aufnahme der Denunciationen über alle Verbrechen und Vergehen eingesetzt, welche an den Orten, wo sie ihre gewöhnlichen Amts-Berrichtungen ausüben, begangen worden sind. Sie sind verpflichtet, diese Angaben ohne Aufschub dem kaiserl. Procurator zu übersenden. Im Falle gleichwohl, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, mußte man ihre Pflichten und Competenz ausdehnen. Hier beschränken sie sich nicht darauf, dem Beamten Nachricht davon zu ertheilen. Man muß auf der Stelle zur Handlung schreiten. Die plötzliche Erscheinung des gerichtlichen Polizen-Beamten kann manchemahl die ganze Ausführung eines Verbrechens verhindern. Wenigstens kommt sie der Flucht des Schuldigen und der Beschaffung aller zur Ueberzeugung dienlichen Gegenstände zuvor. Der Friedens-Richter, die Offiziere der Gendarmerie und die General-Commissare der Polizen sind berechtigt, alle jene Handlungen vorzunehmen, die in diesem Augenblicke der Instruction-Richter vornehmen könnte. In Fällen, wo ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, schien es sogar nützlich, die nehmlichen Befugnisse den Mairen und Polizen-Commissaren zu ertheilen, die nehmlichen Pflichten ihnen aufzulegen.

„Ich komme ikt auf einen gerichtlichen Polizen-Beamten einer andern Classe: auf einen Beamten, worauf volleres und innigeres Vertrauen gesetzt ist, und der solche Gewalt und solchen Einfluß besitzt, daß er, wie ich bey nahe versichern möchte, jedesmahl, wenn man mit Recht sich über häufige Verletzung der öffentlichen Ordnung in dem Orte, wo in er seine Berrichtungen ausübt, zu beklagen hat, nicht ohne Vorwürfe bleiben kann.

„Ich rede vom kaiserl. Procurator.

„Er ist es, den das Gesetz ganz besonders mit der Nachforschung und Verfolgung aller Verbrechen und Vergehen beauftragt hat, und der, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, darüber den General-Procurator benachrichtigen muß; denn, wenn man anders sich dieses Ausdrucks bedienen darf, ist er, so wie der General-Procurator das Auge der Regierung ist, das Auge des General-Procurators. Durch das Resultat einer thätigen und treuen Mittheilung, die von Seiten des kaiserl. Procurators an den General-Procurator, und von Seiten dieses an die Minister Sr. Maj. geschieht, können die Mißbräuche, die sich in Einrichtungen einschleichen, die Lauigkeit, die sich der Individuen bemächtigt, jene Gleichgültigkeit, die man einer Privat-Person vergiebt, die bey einem Beamten aber ein Laster ist, aus Tageslicht kommen, und setzte man Nachlässigkeit, Schwäche oder Bemäntelung in den Mittheilungen der General-Procuratoren und kaiserl. Procuratoren voraus, so würde das Uebel, ehe es ausbricht, ungeheure Fortschritte gemacht haben, und ohne daß irgend eine Krise eingetreten wäre, würde man sich plötzlich in einem Zustande großer Abspannung, dem Dahinsterben nahe finden.

„Das Amt des kaiserl. Procurators ist nicht bloß auf die Nachforschung und Verfolgung der Verbrechen beschränkt; ihm liegt auch ob, ihren Thatbestand, wenn ein Verbrechen auf frischer That entdeckt wird, persönlich zu beurkunden.

„So wie die Nachricht, ein Verbrechen wird jetzt begangen, zu seinen Ohren kommt, muß er ohne Aufschub sich an Ort und Stelle verfügen, und alle Verbal-Prozesse verfertigen, welche erforderlich sind, um die sinnlich erkennbaren Spuren des Verbrechens, (das corpus delicti) dessen ganzen Thatbestand und die Beschaffenheit des Orts, wo es verübt wurde, zu beurkunden. In diesem ersten Augenblicke besonders ist es, wo man mit Nutzen alle Anzeigen einziehen kann. Der kaiserl. Procurator nimmt die Aussagen der Personen

auf, die bey der That zugegen waren, oder Aufschlüsse darüber zu geben im Stande seyn mögen. Er fordert die Verwandten, die Nachbarn, das Hausgesinde, kurz alle, wovon er vermuthet, daß sie ihm nützliche Aufklärungen geben können, zu seinem Protokolle vor. Er kann verbiethen, daß niemand, wer er auch sey, vor dem Schlusse des Verbal-Processes aus dem Hause gehe, oder sich von Ort und Stelle entferne. Er bemächtigt sich alles dessen, wovon er vermuthet, daß es zur Ausführung des Verbrechens gedient habe, so wie der Gegenstände, welche das Resultat des Verbrechens zu seyn scheinen. Er kann sich selbst nach der Wohnung des Beschuldigten begeben, um dort Papiere oder sonstige Gegenstände zu durchsuchen, die seines Erachtens zur Entdeckung der Wahrheit erforderlich sind; endlich beklädet das Gesetz ihn mit aller nöthigen Gewalt, um die Beschuldigten, wenn sie gegenwärtig sind, ergreifen, oder wenn sie abwesend sind, vor sich führen zu lassen, und nichts ist ihm untersagt, was dazu dienen kann, die Ueberzeugung des Schuldigen vorzubereiten.

„Es bedarf keiner Erinnerung, daß das Gesetz Formalitäten festsetzen mußte, die den Handlungen des kaiserl. Procurators mehr Kraft und Gewicht verleihen werden, und daß es ihm befiehlt, Kunstverständige zuzuziehen, wenn ihre Gegenwart zur Kenntniß der Natur und der Umstände des Verbrechens nöthig ist.

„Nicht weniger überflüssig ist es zu erinnern, daß die kaiserl. Procuratoren, wenn sie verhindert sind, durch ihre Substituten ersetzt werden. Aber enthalten kann ich mich nicht, Ihnen zu bemerken, 1) daß das Gesetz bestimmt erklärt, was man unter den Worten: auf frischer That entdecktes Verbrechen versteht, und sich über diesen Punct kein vernünftiger Zweifel mehr erheben können; 2) Daß der kaiserl. Procurator die nehmlichen Amte-Berrichtungen, die ihm bey Verbrechen, die auf frischer That entdeckt werden, beygelegt wurden, in allen jenen Fällen habe,

wo das Oberhaupt eines Hauses ihn ersucht, sich zu ihm zu verfügen, um den Thatbestand der bey ihm begangenen Verbrechen zu beurkunden; 3) daß ein sehr bestimmter Artikel alle Ungewißheit über die Competenz der kaiserl. Procuratoren aufhebe. Das Gesetz erklärt sowohl den kaiserl. Procurator des Orts, wo das Verbrechen begangen wurde, als jenen, wo der Beschuldigte sich aufgehalten hat, und endlich jenen, wo der Beschuldigte ergriffen werden kann, für gleichmäßig competent. Diese glückliche Concurrenz berechtigt uns zu dem Glauben, daß niemahls ein Verbrechen unversolgt bleiben wird.

„Der kaiserl. Procurator überschickt in allen Fällen die Actenstücke dem Instructions-Richter, und trägt auf alles bey ihm an, was er für gut erachtet.

„Der Titel: Instructions-Richter ist allein genug, um Ihnen die Verpflichtungen dieses Beamten anzuzeigen.

„Dieser Richter instruirt die Procedur. Er empfängt die Klagen, hört die Zeugen ab, sammelt die schriftlichen Beweise und die zur Ueberzeugung dienenden Gegenstände. Er kann jene Acte, die ihm die gerichtlichen Polizey-Beamten übersenden, und die er nicht für vollständig hält, aufs neue vornehmen. Endlich stattet er seinen Bericht an die Rathskammer ab.

„Dadurch, daß wir dem kaiserl. Procurator das Recht erteilten, im Falle eines auf frischer That entdeckten Verbrechens den Bestand deßelben in Person zu beurkunden, wollten wir diese nehmliche Befugniß dem Instructions-Richter gewiß nicht entziehen. Er hat unstreitig das Recht in diesen Fällen, alles das selbst vorzunehmen, was der kaiserl. Procurator in seiner Abwesenheit vornehmen würde. Auch hat man den kaiserl. Procurator verpflichtet, den Instructions-Richter im Voraus zu benachrichtigen, wenn er sich auf Ort und Stelle begeben will, wo das Verbrechen begangen wurde, und wenn die beyden Beamten sich vereinigen, so bleibt

jeder in den Schranken seiner Berrichtungen; der eine macht Anträge und der andere verfügt darauf.

„Die erste Verbindlichkeit, die dem Instructions-Richter obliegt, ist, keine Handlung vorzunehmen, ohne vorher die Procedur dem kaiserl. Procurator mitgetheilt zu haben, wogegen dieser seiner Seits nicht Eile genug auf die Untersuchung der Procedur verwenden kann.

„Diese allgemeine Regel leidet jedoch bey Vorsührungs- und Sequestrations-Befehlen, deren Ertheilung oft sehr dringend seyn kann, eine Ausnahme. Der Instructions-Richter erläßt sie, ohne die Anträge des kaiserl. Procurators abzuwarten.

„Eine zweyte Pflicht des Instructions-Richters besteht darin, die Sache dann, wenn das Verbrechen nicht in seinem Amts-Sprengel begangen wurde, oder der Beschuldigte darin seinen Wohnort nicht hat, oder nicht darin gefunden wird, eilends an jenen Richter zu schicken, der darüber zu erkennen hat.

„Die Untersuchung geschieht auf Betreiben der öffentlichen Partey; doch hat jeder, der verletzt zu seyn behauptet, ebenfalls das Recht zu klagen, und sich dadurch, daß er diesen seinen Willen förmlich entweder in der Klage selbst, oder in einem spätern dem Urtheile jedoch vorhergehenden Acte ausdrückt, als Civil-Partey darzustellen.

„Sie werden, meine Herren, in dem Capitel über die Instructions-Richter sehr umständliche Regeln über die Klagen, über die Art, sich als Civil-Partey darzustellen, über jene, wie die Zeugen verhört werden sollen, über den Eid, den sie zu leisten haben, über ihre Verbindlichkeit, auf die Ladung zu erscheinen, über die Zwangs-Mittel, wenn sie ausbleiben, und über das Verfügen des Richters in ihre Wohnung, um sie zu verhören, wenn sie nicht im Stande sind, sich zu stellen, finden. Ich zeige hier bloß diese Verfügungen an, die keiner Schwierigkeit unterworfen seyn können, und übrigens nicht neu sind.

„Es ist eine unerläßliche Pflicht des Instructionsk-Richters, mit der gewissenhaftesten Sorgfalt alles, was zur Entdeckung des Schuldigen hinzielen kann, zu sammeln. Er muß sich daher, wenn er deshalb aufgefördert wird, und selbst von Amts wegen, wenn er es für nützlich hält, in das Haus des Beschuldigten oder an jeden andern Ort, wo Dinge verborgen seyn können, die zur Entdeckung der Wahrheit geeignet sind, begeben. Er darf durchaus nichts vernachlässigen, was zu dem Zwecke, den er sich vornehmen muß, führen kann.

„Es würde unmöglich seyn, eine peinliche Procedur zu instruiren, wenn der damit beauftragte Beamte die Gewalt nicht besäße, sowohl die Beschuldigten als die Zeugen zu zwingen, daß sie sich, wenn er es für nöthig erachtet, vor ihm stellen müssen. Deshalb erläßt er Acte, die man Befehle (Mandats) nennt.

„Man unterscheidet Erscheinungs-Befehle (Mandats de comparution), Vorführungs-Befehle (Mandats d'amener), Sequestrations-Befehle (Mandats de dépôt) und Verhaftungs-Befehle (Mandats d'arrêt). Das Gesetz bestimmt so viel möglich die Fälle, wo jeder dieser Befehle nach der Schwere der That erlassen werden kann; es bezeichnet ihre Formen, so wie die Art, sie zu vollstrecken. Ich übergehe diese einzelne Details, die man nur zu lesen braucht, um ihre Weisheit einzusehen; was ich aber nicht vergessen darf, ist, Ihnen die Bemerkung zu machen, daß man nicht unterlassen hat, dem Beamten die strenge Verbindlichkeit aufzulegen, alle jene, welche vermöge dieser Befehle vor ihn geführt werden, ohne Aufschub zu verhören.

„Soll aber jeder Beschuldigte, gegen den ein Verhaftungs-Befehl erlassen worden, in diesem Zustande der Verhaftung sein Urtheil jedesmahl abwarten?

„Nein, meine Herren. Wenn man mit Sorgfalt und zum Wohl der Gesellschaft darauf wachen muß, daß die Schuldigen nicht entweichen können, so muß man mit nicht mindrerer Gewissenhaftigkeit dafür sorgen, daß nur dann ein

Staat-Bürger seiner Freyheit beraubt werde, wenn man ihm ohne Schaden ihren Gebrauch nicht verstaten darf.

„Wenn daher die fragliche That weder Leibes- noch entehrende Strafen *) nach sich zieht, kann der Beschuldigte nach geleisteter Bürgschaft seine Freyheit provisorisch wieder erhalten: eine Freyheit, die jedoch den Bagabunden und jenen, die schon einmahl bestraft worden sind, deswegen völlig versagt wird, weil ihre Person keine Art von Sicherstellung darbiethet.

„Auch wird jedesmahl, wenn von einer That die Frage ist, die eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich zieht, die provisorische Freylassung versagt. Gerade bey diesen Gelegenheiten ist vorzüglich das Beyspiel der Strafe der Gesellschaft nützlich. Würde man hier provisorische Freyheit vermittelst Bürgschaft zulassen, so wäre leicht zu fürchten, daß reiche Leute immer ein Mittel fänden, sich der Anwendung solcher Strafen zu entziehen, die sie jedoch mehr als andere zu verdienen scheinen, weil sie eben dadurch, daß sie alle Vortheile der Gesellschaft genossen, noch strenger verbunden waren, ihre Harmonie nicht zu stören.

„Der Instructions-Richter muß in seinem Gange alle Thätigkeit anwenden, die mit seiner Pflicht nichts zu vernachlässigen, was tief zu erforschen nützlich seyn kann, sich vereinbaren läßt.

„Das Gesetz verbindet ihn endlich wenigstens einmahl in der Woche über die Sachen, die er zu instruiren begonnen hat, der Raths-Kammer Bericht abzustatten.

„Der Fall kann vielleicht manchmahl eintreffen, daß die That nach genauer Nachforschung weder als ein Verbrechen, noch als ein Vergehen, noch als eine zur Polizen-Strafe geeignete Uebertretung angesehen werden kann. Sind die Richter dieser Meinung, so erklärt die Kammer, daß kein weiteres Verfahren Statt habe, und befiehlt, daß der Beschul-

*) Was man unter Leibes- und entehrenden Strafen versteht, bestimmt das Straf-Gesetzbuch Art. 6, 7 und 8.

digte, wenn er in Verhaft genommen worden ist, in Freyheit gesetzt werde. Sind sie der Meinung, daß die That eine bloße Polizen-Uebertretung sey, so wird der Beschuldigte an das Polizen-Gericht verwiesen, und wenn er verhaftet war, ebenfalls in Freyheit gesetzt. Erkennt man, daß das Vergehen seiner Beschaffenheit nach zu Correctionnel-Strafen geeignet ist, so wird der Beschuldigte an das Correctionnel-Gericht verwiesen, welches hierüber erkennen muß.

„Hätte man aber auch die Gesellschaft den Folgen einer gewagten Erklärung noch aufgesetzt lassen müssen, die vielleicht unter der falschen Voraussetzung, daß die That weder ein Verbrechen, noch ein Vergehen, noch eine Polizen-Uebertretung darbiete, oder weil man der Meinung war, daß sie bloß von der Competenz der einfachen oder Correctionnel-Polizen-Gerichte sey, das Verfahren gegen ein wahres wirkliches Verbrechen in seinem Laufe hemmen würde?

„Nein, meine Herren. Auch diesem Unglücke mußten wir vorbeugen; denn ein Unglück ist es zuverlässig, wenn ein Verbrechen ungestraft bleibt.

„Die Rath-Kammer muß, wenn der Instructions-Richter seinen Bericht abstatet, wenigstens aus drey Richtern, den Instructione-Richter mit einbegriffen, bestehen. Ist ein einziger dieser Richter der Meinung, daß die That ihrer Beschaffenheit nach eine Leibes- oder entehrende Strafe nach sich ziehen könne, und der wider den Beschuldigten geschöppte Verdacht hinlänglich begründet sey, so werden die Actenstücke, welches immer die Meinung der andern Richter gewesen seyn mag, dem General-Procurator des kaiserl. Hofes, der schon von der Sache, durch die Nachricht, die ihm gleich anfänglich der kaiserl. Procurator davon geben mußte, unterrichtet ist, zugeschickt. In diesem Falle wird zu einer neuen Untersuchung geschritten.

„Anderer Seits hat der kaiserl. Procurator, der immer in diesen Sachen als öffentliche Partey erscheint, das Recht, wenn er anderer Meinung ist, als die Richter, und sollten

diese auch einstimmig gewesen seyn, gegen die Ordonnanz, die den Beschuldigten in Freyheit setzte, Opposition einzulegen.

„Da man dieses Recht der öffentlichen Partey bewilligte, so durfte man es der Civil-Partey nicht versagen. Auch sie kann auf ihre Gefahr Opposition einlegen. Bey jeder eingelegten Opposition werden die Actenstücke nothwendiger Weise an den General-Procurator überschickt, und die Sache wird einer Revision unterworfen.

„Sie werden in einem andern Gesetz-Entwurfe sehen, mit welcher tiefen Weisheit man eine strenge, aber schleunige Untersuchung vorbereitet, und wie man dafür gesorgt hat, daß die öffentliche und Civil-Partey wie der Beschuldigte ihre Vorstellungen einschicken können, ohne daß die Entscheidung dadurch im mindesten verzögert wird.

„Die Auseinandersetzung von diesem gehört nicht zu dem Gesetz-Entwurfe, den wir den Auftrag haben, Ihnen vorzulegen. Wir müssen bey dem Augenblicke stillstehen, wo die Sache an den kaiserl. Gerichtshof gelangt.

„Fassen Sie, meine Herren, das Ganze des Verfahrens, welches wir Ihnen vorgezeichnet haben; wenn es auch im ersten Augenblicke verwickelt zu seyn scheint, so ist es doch in der Wirklichkeit sehr einfach.

„Gerichtliche über die ganze Oberfläche des Reichs verbreitete Polizey-Beamten tragen unaufhörlich für die Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Polizey-Übertretungen Sorge; sie beurkunden den Thatbestand, und zwar jeder in dem ihm angewiesenen Amtskreise. Der kaiserl. Procurator ist der Mittelpunkt, in dem sich alles vereinigt.

„Der Instructions-Richter sammelt alle Beweise, von welcher Natur sie auch seyn können, und legt die Sache der Rathskammer vor.

„Endlich erhebt sich über die ersten Gerichte ein Corpß von Magistrats-Personen, welches fest gegründet, der Ver-

führung und Furcht unzugänglich und von allen jenen Local-Rücksichten, welche die ersten Beamten irre leiten konnten, entfernt ist. Hier ist es, wo die wichtige Erklärung: „ob eine Anklage Statt habe“, geschehen wird.

Erstes Capitel.

Von der gerichtlichen Polizei.

Art. 8. (der Cr.=P.=O.) Die gerichtliche Polizei forschet den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nach, sammelt die Beweise, und überliefert die Urheber den Gerichten, welche angestellt sind, um sie zu bestrafen. *)

1) Die gerichtliche Polizei forschet. Sie ist darin von der verwaltenden Polizei unterschieden, daß diese hauptsächlich dahinzielt, den Verbrechen zuvorzukommen (Art. 19 des Gesetzbuchs vom 3. Brüm.), während die gerichtliche Polizei den Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen nachforscht, die Beweise darüber sammelt, und die Urheber den Gerichten überliefert, welche angestellt sind, sie zu bestrafen. Obgleich diese beyden Zweige der Polizei wesentlich voneinander verschieden sind, so zwar, daß ihre Formen nicht minder voneinander abweichen, als ihr Gegenstand; so ist doch ein Theil der Beamten der verwaltenden Polizei beauftragt, zur gerichtlichen Polizei auf die im folgenden Artikel erklärte Weise mitzuwirken.

Art. 9. Die gerichtliche Polizei wird unter der Aufsicht und Leitung der kaiserlichen Gerichtshöfe, und nach Verschiedenheit der weitem gleich unten folgenden Bestimmungen:

*) Die den Art. der Criminal-Prozess-Ordnung beygefügte Bemerkungen und Erläuterungen sind größten Theils aus dem Commentar des Hrn. Bourguignon über das Criminal-Gesetzbuch entnommen. Dieses allgemein geschätzte Werk, in die deutsche Sprache übersetzt, ist bey der Keilischen Buchhandlung in Cöln verlegt.